



HEFP

HAUTE ÉCOLE FÉDÉRALE
EN FORMATION
PROFESSIONNELLE

*L'excellence suisse
en formation professionnelle*

Herausforderungen in Bezug auf die Funktion von Berufsbildner:Innen (BB) und deren (Weiter-)Bildung

Matilde Wenger | Senior Researcher

Dialogforum OdA Arbeitnehmende – Bern, 28.05.2026

«...la formation des enseignants et des formateurs est un **point central de la qualité** de la formation duale. En effet, il n'est pas possible d'obtenir une bonne qualité de l'enseignement, aussi bien théorique que pratique, sans pouvoir **garantir la qualité des formateurs.**» (M. Dormond, Debatte im Nationalrat, 27.11.2001)



Die Ausbildung der BB in den vier Berufsbildungsgesetzen

1930

1963

1978

2002

Art. 3 Lehrlinge darf, nur annehmen, **wer dafür Gewähr bietet, dass sie ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung in seinem Betriebe fachgemäss ausgebildet werden.** [...]

Art. 4 In Berufen, für welche anerkannte Meisterprüfungen oder ähnliche höhere Fachprüfungen bestehen [...], kann auf Vorschlag der betreffenden **Berufsverbände** durch Verordnung **das Becht zur Annahme von Lehrlingen** davon abhängig gemacht werden, dass der **Betriebsinhaber oder ein mit der Ausbildung beauftragter Vertreter des Betriebes** diese Prüfung bestanden hat.

Art. 9

1 Die Ausbildung von Lehrlingen in den dem Gesetz unterstellten Berufen ist nur Lehrmeistern gestattet, **welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen** und dafür Gewähr bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung erfolgt. [...]

Art. 10 Lehrmeister

1 In den dem Gesetz unterstellten Berufen dürfen Lehrlinge nur von Lehrmeistern ausgebildet werden, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen, **einen Ausbildungskurs' für Lehrmeister besucht haben** [...].

Art. 11 Ausbildung der Lehrmeister

1 Die Kantone führen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Ausbildungskurse für Lehrmeister durch. [...]

3 Der Besuch des **Ausbildungskurses** ist für die Lehrmeister **obligatorisch.** [...]

Art. 45

1 Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.

2 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen über eine **qualifizierte fachliche Bildung** sowie über **angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.**

3 Der Bundesrat legt die **Mindestanforderungen** an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fest.

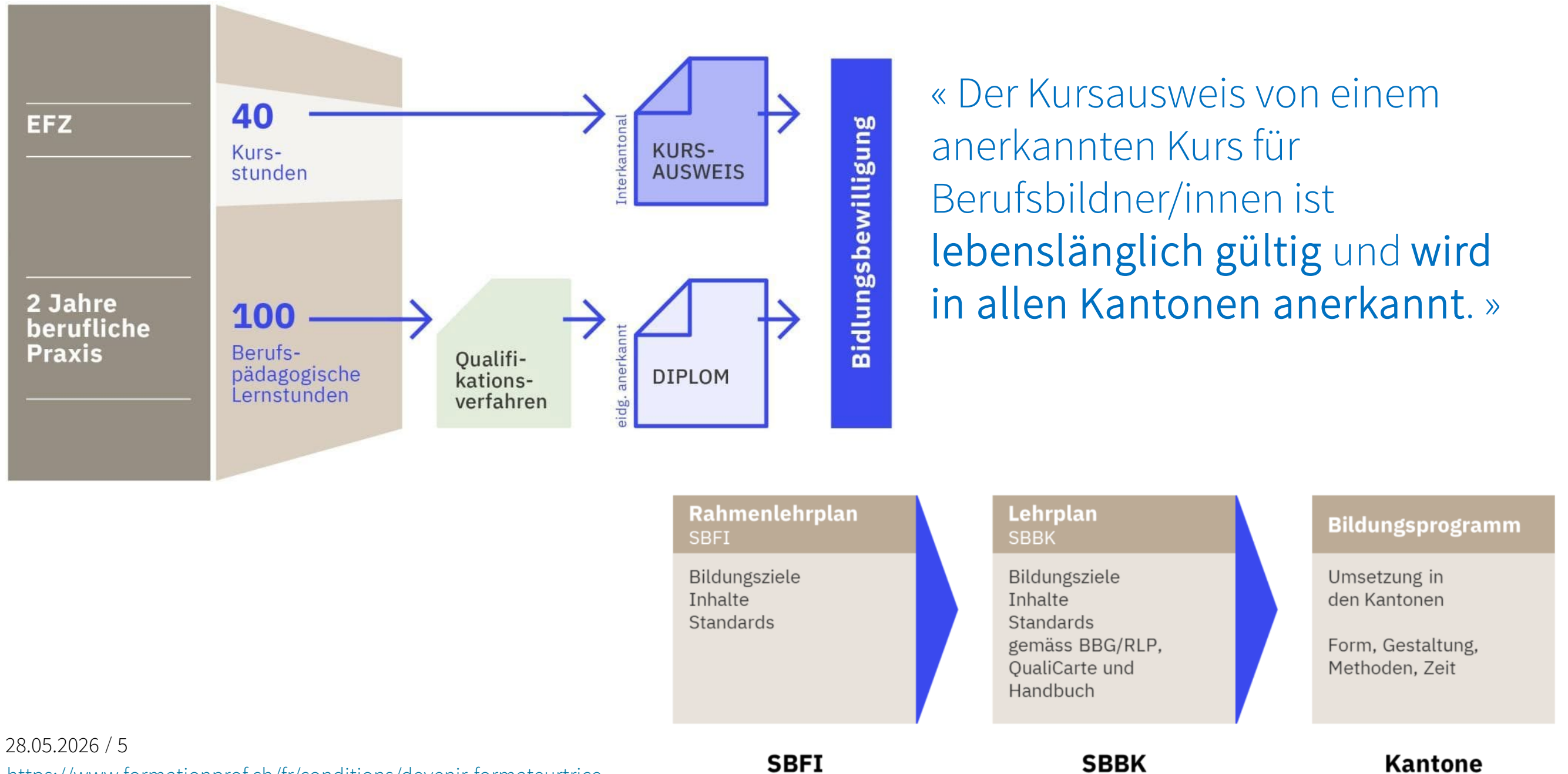
4 Die Kantone sorgen für die **Bildung** der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Die Ausbildung der BB – Weitere historische Aspekte

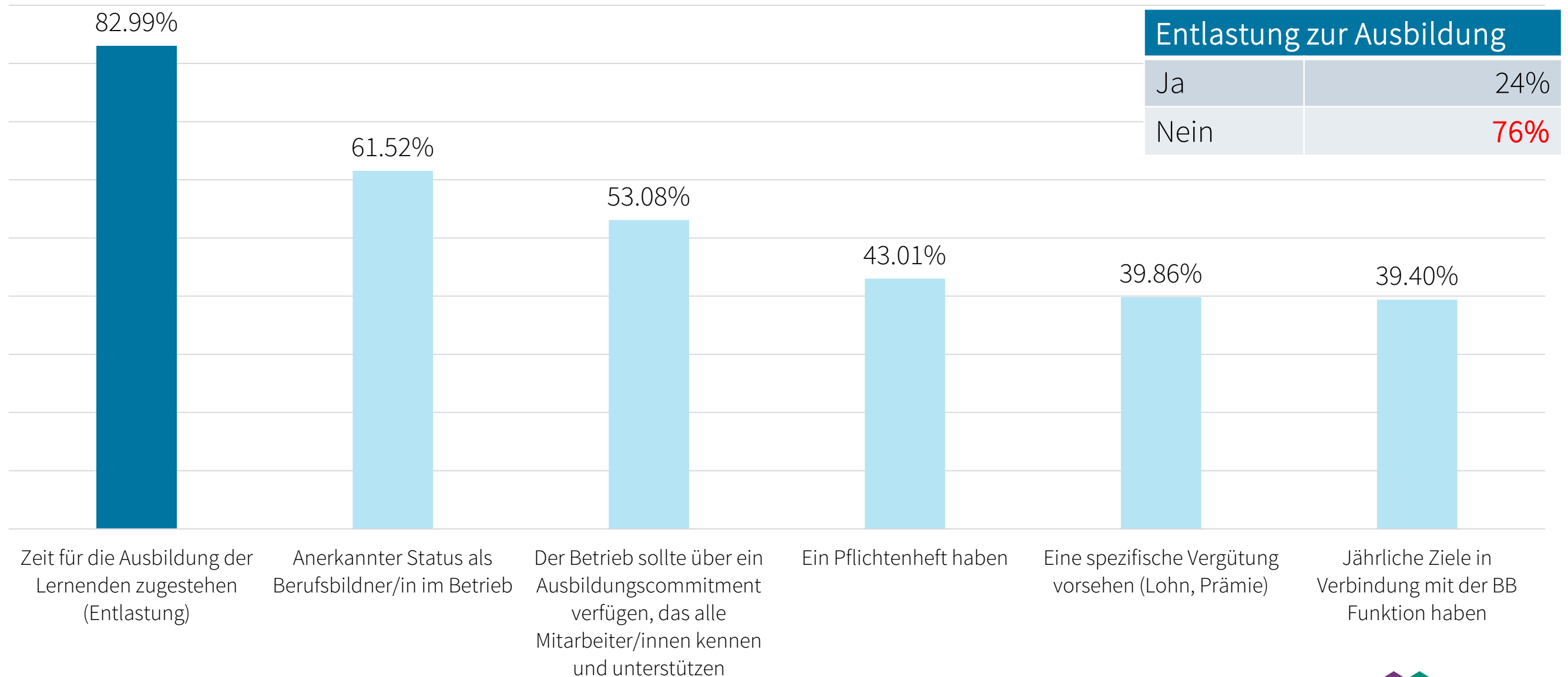
«Die überwiegende Mehrheit der Kommission erachtet eine obligatorische Schulung der Lehrmeister als eine sehr wesentliche Massnahme für die Verbesserung der Berufslehre.»

- Grübel-Kommission (1972): empfiehlt die Einführung einer Ausbildungspflicht für Lehrmeister;
- Verordnung von 1980 über das Mindestprogramm der Ausbildungskurse für Lehrmeister: legt die Inhalte und die Dauer der Ausbildung fest;
- BBV 2003 (Art. 44): legt die Kriterien für die Zulassung als BB fest.

Die Ausbildung von Berufsbildner:Innen heute



Die gewünschten Rahmenbedingungen



Abschliessende Überlegungen zur Einleitung der Diskussion

- Die pädagogische Funktion der BB voll und ganz anerkennen...
 - In Bezug auf die dafür vorgesehene Zeit > offizielle Entlastung?
 - In Bezug auf die Anerkennung > Erkennungsmerkmale?
 - Durch die Professionalisierung der Funktion?
- Verpflichtung zur regelmässigen pädagogischen Fortbildung?
- Verpflichtung, die Fortbildungsstunden von 40 auf 100 zu erhöhen?
- ...